

technische und Inzeratenteil untersteht heute seinem Bruder Robert Bachem, dem zweiten Vorsitzenden des Vereins deutscher Zeitungsverleger. Eine Reihe von sozialen Wohlfahrtseinrichtungen der Verlagsgesellschaft J. P. Bachem kommt auch den Zeitungsangestellten zu gute. Als eine der ersten Krankenkassen Deutschlands rief der Bruder des Gründers der Firma, Lambert Bachem, am 1. Oktober 1824 eine Krankenkasse der Firma ins Leben. Im Jahre 1873 entstand dann auf Grund der sozialpolitischen Gesetze die Bachemsche Betriebskrankenkasse. Daneben bestehen folgende, von der Firma mit erheblichen Zuschüssen bedachte Wohlfahrtseinrichtungen: eine Krankengeld-Zuschußkasse, eine Unterstützungskasse zur Unterstützung in unverschuldeten Notfällen, eine Invaliden- und Altersversicherungskasse, gestiftet am 4. Mai 1893 aus Anlaß des fünfundsiebzigjährigen Geschäftsjubiläums, eine Sparkasse, in der geringere Einlagen mit 6 Prozent verzinst werden; endlich eine Mobiliar-Feuerversicherung, die ohne alle Förmlichkeiten Versicherungen bis 5000 M. entgegennimmt und zu der die Firma die Hälfte der Prämien für Angestellte bezahlt. Allen Angestellten und Arbeitern, die das fünfundsiebzigste Lebensjahr überschritten haben und fünf Jahre im Geschäft tätig sind, wird jährlich ein abgestufter Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Lohnes gewährt. Für Lehrlinge und junge Gehilfen des technischen und kaufmännischen Betriebs bestehen Fortbildungskurse, wobei auch Vorträge über Kunstgeschichte, Fortschritte in der Technik und dergleichen gehalten werden. Auch eine Haus- und Jugendbibliothek von 600 Bänden ist ins Leben gerufen worden. Drei Angestellte der Firma sehen auf eine mehr als fünfzigjährige Tätigkeit im Hause zurück, und sechzig Beamte, Angestellte und Arbeiter sind länger als fünfundsiebzig Jahre darin tätig. G. H.

**\* Versteigerung von Radierungen Chodowieckis.**

Von der vom 15. bis 17. März 1910 bei E. G. Boerner in Leipzig abgehaltenen Versteigerung der fast vollständigen Stechow-Engelmannschen Dublettensammlung der Radierungen Daniel Chodowieckis (Katalog I Ca) sind wir in der Lage folgende bemerkenswerte Preise bekanntzugeben:

Kat.-Nr.	„	Kat.-Nr.	„
18	Le passe dix	124	Dasfelbe
19	Dasfelbe	156	Le cabinet d'un Peintre
20	Dasfelbe	177	Bignette zu Krünißs Enchyclopädie. Erster Teil
22	Brustbild eines alten lebenden Bauern	234	Die Grausamkeit
24	Brustbild eines alten jugendlichen Weibes	251	Titelvignette zu Goethes Werther
26	Husaren und Mönche	292	Titel und Porträt zum Lauenburgischen genealogischen Kalender für 1778
40	Der kleine L'hombre-Tisch	623	Der Nachruhm am Begräbnistage meiner seligen Freundin. Ihrem Chodowjedki geschrieben von A. L. A. Berlin
41	Dasfelbe	625	Der himmlisch gewordenen Ehegattin des Herrn Daniel Chodowjedki, nachgerufen von ihrer Freundin A. L. A. im Rosenmonat. 1785. Berlin
41a	Dasfelbe	707	Brustbild des Predigers Fr. Reclam
32	Eine Gesellschaft von sechs Damen mit dem Künstler in seinem Zimmer	712	Zwei Titelvignetten zu Büschs Erfahrungen
55	Die Dame mit dem Muff	760	12 Blätter: der Totentanz
57	Dasfelbe	1079	Fünftes bis achttes Blatt zu Steins Charakteristik Friedrichs II.
58	Der Friede bringt den König wieder	1082	Modelleibungen aus der Mitte und dem Ende des 18. Jahrhunderts
91	Prinzessin Friederike Sophie Wilhelmine von Preußen		
95	Bouquet de Maximes		
108	12 Blätter zu Lessings Minna von Barnhelm. Erste Folge		
109	Dieselbe Folge		
110	12 Blätter zu Lessings Minna von Barnhelm. 2. Folge		
111	Dieselbe Folge		
112	Dieselbe Folge		
114	Sieben Einfälle zu Lessings Minna von Barnhelm		
122	Action près de Choczim		

**\* Neuigkeiten-Anzeigen (Verleger-Zirkulare) in Postkartenform.** (Bgl. 1909 Nr. 226, 264, 268, 302; 1910 Nr. 8, 23, 28, 55 d. Bl.) — Den hier schon bekannt gegebenen Verlegern, die ihre Neuigkeitenzirkulare als Postkartenhefte in sofort verwendbarer Prospektform auszugeben sich entschlossen haben, ist die Polytechnische Buchhandlung A. Seydel in Berlin hinzugesetreten, von der uns das neueste Heft dieser Art (März 1910) vorliegt. — Vom Verlag der Ärztlichen Rundschau Otto Gmelin in München ist uns in derselben Form Heft 2 (März 1910) zugekommen.

**\* Der Züricher Goethefund. Wilhelm Meisters theatralische Sendung.** (Bgl. Nr. 44, 45, 47, 48, 61, 69 [S. 3701] d. Bl.) — Die Anzeige von Eugen Diederichs Verlag in Jena in Nr. 69 des Börsenblatts vom 26. März 1910 (Seite 3701), betreffend die Erstveröffentlichung der in Zürich aufgefundenen Handschrift: Goethe, »Wilhelm Meisters theatralische Sendung«, gibt der Bössischen Zeitung Anlaß zu der nachfolgenden urheberrechtlichen Betrachtung:

»Rechtsschwierigkeiten bei der Veröffentlichung von Goethes Urmeister. In der letzten, unmittelbar vor dem Fest erschienenen Ausgabe des Börsenblatts für den Deutschen Buchhandel findet sich folgendes Seiteninserat:

»Wilhelm Meisters theatralische Sendung. Die Veröffentlichung findet im Herbst, sofern sie überhaupt erscheint, in meinem Verlage statt. Weitere Mitteilungen folgen bald. Eugen Diederichs Verlag in Jena.«

»Das merkwürdige Inserat, das es vermutlich zu einiger literaturgeschichtlicher Berühmtheit bringen wird, läßt es als möglich erscheinen, daß eine Veröffentlichung des sensationellen Züricher Goethefonds zunächst überhaupt nicht erfolgt. Man wird annehmen dürfen, daß sich die Bedenken des nunmehrigen Besitzers des Manuskripts auf die Rechtslage im Falle der Veröffentlichung beziehen. Es im Auslande veröffentlichen will er aus erklärlichen Gründen nicht. Für eine Veröffentlichung im Reich aber ist die Rechtslage offenbar sehr merkwürdig. Was der Diederichsche Verlag erworben hat, ist ein Manuskript. An diesem ist sein Besitz unbestritten; er kann unter anderem nicht dazu gezwungen werden, es zu veröffentlichen oder eine Abschrift davon herzugeben. Was er aber nicht mit erworben hat, ist das Autorrecht an dem Roman; und ein solches besteht in Deutschland an posthumen Werken dieser Art und währt zehn Jahre von der ersten Veröffentlichung an. Ebenso in den durch Literaturkonvention mit dem Reich verbundenen Staaten. Wer besitzt nun dieses Autorrecht? Wenn direkte Erben fehlen, könnte jeder Nachfahre eines beliebigen Vorfahren Goethes es für sich reklamieren, und zwar — und das ist das Bedenkliche — auch nach der Veröffentlichung durch den Verleger, der dann entrechtet würde. Nur wenn ein solcher Nachfahre nicht auftritt, gehört das Autorrecht dem, der die Veröffentlichung veranlaßt. Ein Mittel, etwaige Reklamanten zu zwingen, sich schon jetzt zu melden, gibt es rechtlich nicht.«

Dieselbe Frage erörtert Willy Koszowski in der »B. Z. am Mittag« (Nr. 73 vom 30. März 1910). Auf Grund der bisher erfolgten Mitteilungen über den Inhalt der aufgefundenen Handschrift glaubt er vom Inhalt des Fundes keine bloß abweichende Fassung des bekannten Wilhelm Meister-Textes, sondern ein selbständiges Schriftwerk erwarten zu dürfen und kommt damit auf die Rechtsvermutung des § 29 des Urheberrechtsgesetzes:

Ist die Veröffentlichung bis zum Ablaufe von dreißig Jahren seit dem Tode des Urhebers nicht erfolgt, so wird vermutet, daß das Urheberrecht dem Eigentümer des Werkes zustehe.

Danach schließt er weiter:

»Nur auf Grund dieser Vorschrift könnte ein Schutz gegen Nachdruck verlangt werden. Es fragt sich, ob Dr. Denzler, der Züricher Gymnasialprofessor, der die Handschrift entdeckt und an Diederichs verkauft hat, »Eigentümer des Werkes« ist. Daß er Eigentümer des aufgefundenen Schriftstückes war, darf man als feststehend voraussetzen. War er aber auch Eigentümer des »Werkes«? Man weiß, daß es sich um eine Abschrift handelt, die Goethes Freundin Barbara Schultheß anfertigte. Zu welchem Zwecke, ist ungewiß. Vielleicht wollte Barbara Schultheß den Text für sich haben. Jedenfalls aber — und das dürfte ent-